



IHR SCHREIBEN/ ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

ANSPRECHPARTNER
Frau Hultsch

TELEFON-DURCHWAHL
(030) 8 90 41 - 152

DATUM
8. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Hein,
sehr geehrter Herr Cornehlson,
sehr geehrter Herr Dr. Dohmeier-de Haan,
sehr geehrter Herr Kampmann,
sehr geehrter Herr Dr. Weiss,

wir nehmen Bezug auf den in Ihrem Namen von Herrn Kampmann mit Datum vom 6. Juni 2011 (ergänzt durch Herrn Dr. Dohmeier-de Haan per E-Mail vom 10. Juni 2011) übersandten Brief zum Thema Wahlen der Organe des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin im Februar und Mai 2011 und zugrunde liegendes Satzungsrecht.

Hierbei gehen wir in der gleichen Aufzählung vor wie in Ihrem vorgenannten Schreiben:

Zu 1.) Artikel zum „Wahlräger“

Ungeachtet der selbstverständlich bestehenden Zulässigkeit von Gesprächen mit Redakteuren einschlägiger Zeitschriften und Zeitungen finden wir es sehr bedauerlich, dass der Weg der Öffentlichkeitsarbeit von einigen Kollegen (so wie Sie es beschreiben) dahingehend gesucht wird, dass hier ein Artikel in der DZW entstanden ist, der darauf abzielt, die Kollegenschaft Glauben zu machen, im Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin sowie der Zahnärztekammer Berlin würde „die Demokratie mit Füßen getreten“. Wie Sie selber aus dem Wahlprocedere wissen, wurden auf Basis der bestehenden satzungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen die Wahlen für den Aufsichts- und Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes satzungs- und ordnungsgemäß durchgeführt. Ein anderes Vorgehen wäre satzungswidrig. Das dem Artikel zugrunde liegende Urteil ist ein erstinstanzliches Urteil, welches in der vorliegenden Form für ein Mehrländerversorgungswerk wie das VZB keine umfassende Gültigkeit erlangen kann. Dafür bleibt einfach zu viel unregelt, womit sich das Verwaltungsgericht Berlin in dem genannten Rechtsstreit auch nicht zu befassen hatte.

Wie wir bereits in dem für die Mitgliedschaft veröffentlichten Artikel dargestellt haben (vgl. z.B. MBZ 7/8-2011, Seite 11), sehen wir durchaus Anpassungsbedarf in den Satzungen; hier besteht selbstverständlich auch Gesprächsbedarf der zuständigen Organe des Versorgungswerkes mit der zuständigen Senatsverwaltung. Sehr bedauerlich finden wir es allerdings, dass auf Ihren Internetseiten zwar auf den Artikel in der DZW Bezug genommen wird, aber eine Richtigstellung oder gar eine entsprechende Distanzierung von den provokanten Ausführungen in dem Artikel zur Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten der freien Wahl absolut zu vermissen ist. Ganz im Gegenteil erhärtet sich für den Leser der Eindruck, dass das Procedere, welches dort dargestellt wird, von Ihrer Seite vollständig geteilt wird. Wir registrieren indes die Feststellung, die Wahlen seien nach der Satzung des VZB abgelaufen. Andererseits haben wir kein Verständnis für die Behauptung, dass die Vertreter aus Brandenburg und Bremen eine zu starke Vertretung in der VV, dem VA und dem AA einnehmen. Die Anzahl der den drei Ländern zustehenden Mitglieder ergibt sich mathematisch nach dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Länder zur Gesamtmitgliedschaft. Einzige Ausnahme davon ist, dass jedem Land jeweils mindestens ein Mitglied in den Organen zusteht. Die dies regelnde Anschlussatzung wurde von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Zu 2. Rechtsberatung

Vielen Dank für Ihre Klarstellung, dass keine Drohung seitens Ihrer Verbände gegenüber Mitgliedern ausgesprochen sein soll. Lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass dieses von den Mitgliedern des Versorgungswerkes teilweise anders empfunden wurde, allerdings klarstellend nicht in Bezug auf standespolitische Verbände, sondern in Bezug auf die Gemeinschaft der gegen das VZB klagenden Mitglieder, welche im Wesentlichen durch ein Anwaltsbüro vertreten werden. Bedauerlicherweise können wir keine weiteren Ausführungen dazu machen, da die Mitglieder um entsprechenden Schutz ihrer Persönlichkeit gebeten haben.

Bezüglich Ihres Angebotes für die Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen (Berlin) führen wir unter 3. gesondert aus.

Zu 3. Wahlanfechtung + Zu 4. Weitere Erörterung im Versorgungswerk

Wie wir bereits die Mitglieder der Vertreterversammlung gesondert informiert haben, wurden Widersprüche von mehreren Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie einem Mitglied des Versorgungswerkes, welches nicht Mitglied der Vertreterversammlung ist, eingereicht.

Einer Zusammenarbeit zur Erarbeitung von Vorschlägen steht trotzdem nichts im Wege. Es verwundert uns allerdings, dass die eingereichten Anträge auf Überprüfung der Wahlergebnisse für den Aufsichtsausschuss und den Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin, welche zusätzlich als Widerspruch formuliert worden sind, vom Rechtsanwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen (Berlin) von Frau Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier unter Aktenzeichen 243/11 ic-sm (Arbeitsfelder Abfallwirtschaft und Abfallrecht) vorformuliert und von den Widerspruchsführern jeweils nur mit dem eigenen Briefkopf versehen worden sind.

In diesem Widerspruch / Antrag wird jeweils bereits ein Ergebnis gefordert, welches – sicherlich basierend auf dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin – bereits ein Ergebnis einer rechtlich neutralen und objektiven Prüfung vorweg nimmt. Außerdem ist durch die Beratung in den Widerspruchsangelegenheiten die von Ihnen benannte Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen (Berlin) Partei, welche hier Widerspruchsführer vertritt bzw. berät, so dass eine objektive Zusammenarbeit mit dem von Ihnen benannten Rechtsanwaltsbüro bedauerlicherweise nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grunde müssen wir als Vertreter aller Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin und nicht einzelner standespolitischer Gruppierungen dabei bleiben, dass wir ein neutral und objektiv agierendes Rechtsanwaltsbüro mit der Erstellung einer Analyse und rechtlichen Würdigung beauftragt haben. Denn da in den von Ihnen eingelegten Widersprüchen bereits vieles vorweggenommen wird, ist eine objektive Prüfung der Möglichkeiten oder Notwendigkeiten, die auch Basis für Gespräche mit der Senatsaufsicht sein können, nun nicht mehr möglich.

Auch sehen wir die gemeinsame Gesprächsgrundlage mit den Personen, die Rechtsschritte in Form von Überprüfungsanträgen und Widersprüchen gegen das Versorgungswerk eingeleitet haben, als nicht möglich an. Wir müssen davon ausgehen, dass Gespräche zur Positionswahrung ausgewertet und ausgenutzt werden könnten, was den Gremien des Versorgungswerkes zur Wahrung der objektiven Vertretung aller Mitglieder des Versorgungswerkes untersagt ist.

Selbstverständlich werden wir aber den Konsens mit den Mitgliedern der Vertreterversammlung für notwendige rechtliche Änderungen suchen, damit die Rechtssicherheit und Transparenz des Handelns für die nächsten Jahre wieder auf eine möglichst breite Basis gestellt werden kann.

Ihrem Wunsch entsprechend werden wir Ihre Stellungnahme gemeinsam mit unserer Antwort auf unserer Website veröffentlichen und so allen Mitgliedern des VZB zugänglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckehart Schäfer
Vorsitzender
Aufsichtsausschuss

Albert Essink
Vorsitzender
Verwaltungsausschuss

Ralf Wohltmann
Direktor
Versorgungswerk